

**Verordnung
über die Bildung eines Standesamtsbezirks
für die Stadt Bayreuth**

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wird der Standesamtsbezirk Bayreuth neu gebildet. Der Standesamtsbezirk Bayreuth umfasst das Gebiet der Stadt Bayreuth. Das Standesamt hat seinen Sitz in Bayreuth. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Bayreuth.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bayreuth, den 27. Oktober 1999
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister